

WTA – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wien, am 08.12.2017

1. Allgemeines:

1.1. Die WTA Eventmanagement GmbH, Österreich, 1010 Wien, Naglergasse 17/3, FN: 325172 w, Telefonnummer: +43 1 512578621, Faxnummer: +43 1 512578620, Email: office@wtashows.com (im folgenden kurz „WTA“ genannt) ist Veranstalter von Uhrenbörsen, bei welcher alle Mitglieder der WTA je nach Kapazität des Veranstaltungsortes in der Reihenfolge der Anmeldung berechtigt sind, nach Maßgabe dieser Bedingungen gegen Entgelt teilzunehmen und im Rahmen dieser Uhrenbörsen nach Maßgabe dieser Bedingungen auch Kauf- und Verkaufsgeschäfte (auch Tauschgeschäfte) zu tätigen.

1.2. Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen WTA und ihren Mitgliedern. Anderslautende allgemeine Geschäftsbeziehungen der Mitglieder sind jedenfalls unwirksam, auch wenn diesen seitens WTA nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3. Zu Informationszwecken wird festgehalten, dass WTA über das Gewerbe Organisation von Veranstaltungen, Messen und Märkten verfügt. Die zuständige Kammer ist die Wiener Wirtschaftskammer. Gewerberechtliche Vorschriften finden sich in der Österreichischen Gewerbeordnung (auffindbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>). Die UID Nummer der WTA lautet: ATU 69412866.

2. Antrag auf Mitgliedschaft:

2.1 Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist es erforderlich, ein auf unserer Homepage www.wtashows.com abrufbares Mitgliedschaftsanmeldeformular online oder in Papierform vollständig auszufüllen und alle abgefragten Daten, insbesondere Name, Adresse, E-Mail – im Falle des Vorhandenseins – Homepage sowie Telefonnummer vollständig und korrekt bekanntzugeben sowie ein Foto und eine Kopie eines behördlichen Ausweises (Reisepass, Führerschein) online oder in Papierform zu übermitteln. Eine Mitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich, Vertragspartner wird sohin nur die natürliche Person, unabhängig davon auf wen, auf Wunsch des Mitgliedes, die Rechnung ausgestellt wird.

2.2. Auf dem Mitgliedschaftsanmeldeformular ist auch die Art der gewünschten Mitgliedschaft, nämlich einfach, Gold oder Platinum anzukreuzen. Sollte keine Wahl vorgenommen werden, geht WTA von einer einfachen Mitgliedschaft aus.

2.3. Gleichzeitig mit Absenden des Anmeldeformulars ist der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 100 für einfache Mitgliedschaft, € 300 für die Mitgliedschaft „Gold“ bzw. € 500 für die Mitgliedschaft „Platinum“, der für jeweils ein Jahr zu bezahlen ist, an WTA auf das in der Homepage www.wtashows.com bekanntgegebene Konto, mit Kreditkarte (bei online Registrierung) oder bar auf der Messe zu bezahlen. Mit

Anklicken des Feldes „Ich stimme zu“ auf der Homepage von WTA bzw mit Absenden des Anmeldeformulars anerkennt der Antragsteller ausdrücklich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der Homepage von WTA www.wtashows.com einsehbar sind, und unterwirft sich diesen.

Mit Anklicken des Feldes „verbindlich absenden“ auf der Homepage von WTA bzw mit Absenden oder Übergabe des Anmeldeformulars, gibt der Antragsteller ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss auf Mitgliedschaft ab.

2.4. Das Mitglied garantiert für die Richtigkeit der von ihm im Rahmen der Anmeldung bekanntgegebenen Daten und hält WTA für alle aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung resultierenden Schäden schad- und klaglos. Das Mitglied verpflichtet sich für den Fall der Erlangung der Mitgliedschaft, jede Änderung der Daten ohne unnötigen Aufschub an WTA bekanntzugeben, und hält WTA für alle aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung resultierenden Schäden schad- und klaglos.

2.5. Nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars samt den erwähnten Unterlagen und nach Erhalt des oben erwähnten Mitgliedschaftsbetrages für die gewünschte Art der Mitgliedschaft liegt es in der alleinigen Entscheidungsbefugnis von WTA nach eigenem Gutdünken, die Anmeldung als Mitglied schriftlich zu bestätigen, welches in der Regel durch Übersendung bzw. Übergabe einer Rechnung über den Mitgliedsbeitrag geschieht, womit der Mitgliedstatus erlangt wird, oder abzulehnen, wobei dies jeweils binnen 14 Tagen vorzunehmen ist. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, ist der Vertrag nicht zustande gekommen. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Erhalt der Mitgliedschaft.

2.6. Sollte die Mitgliedschaft abgelehnt werden oder der Vertrag nicht zustande gekommen sein, wird der erhaltene Betrag binnen 14 Tagen nach Ablehnung bzw binnen 14 Tagen nach dem Nichtzustandekommen des Vertrages und nach Bekanntgabe eines Kontos durch den Antragsteller retourniert.

3. Arten der Mitgliedschaft:

Es gibt drei Arten von Mitgliedschaften, die bei Anmeldung auf dem Anmeldeformular nach Wunsch des Anmelders angekreuzt werden können. Die drei Arten von Mitgliedschaften unterscheiden sich nur nach den Zutrittsmöglichkeiten.

Das Mitglied ist bei den von WTA veranstalteten Uhrenbörsen je nach Kapazität des Veranstaltungsortes in der Reihenfolge der Anmeldung berechtigt bei

3.1. Einfacher Mitgliedschaft:

nach Maßgabe dieser Bedingungen gegen Entgelt zu den Öffnungszeiten der Veranstaltung gemäß gesonderter Bekanntgabe auf der Homepage von WTA (in der Regel beginnend mit 09.00 h) teilzunehmen und im Rahmen dieser Uhrenbörsen nach Maßgabe dieser Bedingungen auch Kauf- und Verkaufsgeschäfte (einschließlich Tauschgeschäfte) zu tätigen und bereits beginnend mit 08.30 h, wenn auch ein Tisch angemietet worden sein sollte.

3.2. Mitgliedschaft Gold:

zusätzlich zur einfachen Mitgliedschaft bereits beginnend mit 08.30 h Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu haben.

3.3. Mitgliedschaft Platinum:

zusätzlich zur einfachen Mitgliedschaft bereits beginnend mit 08.00 h Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu haben und bereits beginnend mit 07.00 h, wenn auch ein Tisch angemietet worden sein sollte.

4. Ausweis:

4.1. Im Falle der Bestätigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied einen Ausweis mit Foto vor Ort, welcher beim ersten Veranstaltungsbesuch ausgehändigt wird. Dieser Ausweis ist bei den Veranstaltungen von WTA immer sichtbar am Körper zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen, ansonsten WTA berechtigt ist, dem Mitglied Leistungen zu verweigern.

4.2. Das Mitglied ist verpflichtet, den Ausweis sorgsam zu verwahren. Eine Weitergabe oder Übertragung ist untersagt.

4.3. Im Falle des Verlustes ist WTA zu verständigen. Ein Ersatzausweis wird vor Ort beim nächstfolgenden Veranstaltungsbesuch gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,- ausgehändigt.

5. Dauer der Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft:

5.1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Bestätigungsschreibens von WTA (bzw. der Rechnung) gemäß Punkt 2.5. und dauert bis zum 31. Dezember desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie begründet wurde. Der Vertrag verlängert sich um ein volles Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des Folgejahres, sofern nicht bis spätestens 30. September des vorangegangenen Jahres schriftlich eine Kündigung vorgenommen wurde.

Sollte der Vertrag allerdings erst nach dem 30. September des vorangegangenen Jahres erstmalig begründet worden sein, so kann die schriftliche Kündigung bis 30. November des vorangegangenen Jahres erfolgen. Sollte der Vertrag allerdings erst nach dem 30. November erstmalig begründet worden sein, so dauert der Vertrag - abweichend von Punkt 5.1. 1. Absatz - bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

Wenn bis spätestens 30. September des jeweiligen Folgejahres keine schriftliche Kündigung vorgenommen wird, setzt sich der Vertrag für jeweils ein weiteres Kalenderjahr bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Folgejahres fort und kann auf die gleiche Weise, wie dargestellt, beliebig oft verlängert werden.

5.2. Sowohl das Mitglied als auch WTA sind zur Kündigung gemäß Punkt 5.1. berechtigt.

5.3. Darüber hinaus sind sowohl WTA als auch das Mitglied berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund vorzeitig aufzulösen.

Als wichtiger Grund, welcher WTA zur vorzeitigen Auflösung berechtigt, gilt insbesondere

- die Angabe unrichtiger Daten bei Anmeldung
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Mitglied
- eine grobe Vertragsverletzung, die WTA die weitere Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht

Als wichtiger Grund, der das Mitglied zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, gilt insbesondere:

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über WTA
- eine grobe Vertragsverletzung, die dem Mitglied die weitere Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht.

5.4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, ist das Mitglied verpflichtet, den erhaltenen Ausweis unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen ab Beendigung der Mitgliedschaft, an WTA nachweislich zurückzusenden.

5.5. Für die erste Vertragsperiode - das ist der Zeitraum, in welchem noch keine Verlängerung des Vertrages gemäß Punkt 5.1. stattgefunden hat - fällt ein Mitgliedsbeitrag gemäß Punkt 2.3. dieser Geschäftsbedingungen in voller Höhe für ein Jahr unabhängig davon an, wie lange diese erste Vertragsperiode dauert. Damit werden die Aufwendungen von WTA für das Anlegen der Daten, die Ausstellung eines Ausweises und dergleichen abgedeckt, wofür kein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist.

6. Anmeldung zu Veranstaltungen (Uhrenbörsen):

6.1. Auf der Homepage der WTA www.wtashows.com sind die jeweiligen Uhrenbörsen samt Örtlichkeit und Zeitpunkten ersichtlich.

6.2. Jedes Mitglied kann sich für eine oder mehrere Veranstaltungen über die Homepage der WTA online oder mit dem auf der Homepage abrufbaren Anmeldeformular bis 15 Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin anmelden. Bei der Anmeldung sind die Daten des Anmeldeformulars vollständig auszufüllen und insbesondere die Ausweisnummer des Mitgliedausweises bekanntzugeben.

Mit Anklicken des Feldes „verbindlich absenden“ auf der Homepage von WTA bzw mit Absenden des Anmeldeformulars, gibt der Antragsteller ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss über den Besuch der jeweiligen Veranstaltung ab.

6.3. Bei Anmeldung ist das Teilnahmeentgelt in Höhe von derzeit € 200 (inkl. 19 % USt) zugleich an WTA auf das auf der Homepage www.wtashows.com bekanntgegebene Konto, mit Kreditkarte (bei online Anmeldung) oder bar auf der Messe zu bezahlen.

6.4. Nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars und nach Erhalt des oben erwähnten Teilnahmeentgelts wird WTA die Zulassung zu der jeweiligen Veranstaltung bestätigen, sofern noch ausreichende Kapazitäten (maximal zugelassene Personen für den Veranstaltungsort) zur Verfügung stehen. WTA geht dabei in der Reihenfolge der Anmeldung vor. Sollte eine Zulassung wegen einer

Überschreitung der Kapazität nicht möglich sein, wird WTA dies dem Mitglied ehestmöglich, spätestens binnen 14 Tagen, mitteilen und das Teilnahmeentgelt binnen gleicher Frist auf ein vom Mitglied bekanntgegebenes Konto rücküberweisen.

Das Mitglied erhält eine Bestätigung, welches das Mitglied zum Eintritt berechtigt und nicht übertragbar ist.

7. Berechtigung zu Kauf- und Verkaufsgeschäften (auch Tauschgeschäften) samt Haftungsausschluss von WTA:

7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, bei den von WTA veranstalteten Uhrenbörsen untereinander Kauf- und Verkaufsgeschäfte (auch Tauschgeschäfte) abzuschließen.

7.2. Die Mitglieder sind dabei jedoch verpflichtet, darauf zu achten, dass sie nach gesetzlichen Vorschriften (insbesondere nach gewerberechtlichen) berechtigt sind, derartige Kauf- und Verkaufsgeschäfte (auch Tauschgeschäfte), insbesondere im Falle des Verkaufs, abschließen zu dürfen. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf alle für den Abschluss von Kauf- und Verkaufsgeschäften (auch Tauschgeschäften) allenfalls erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen und Folgen selbst zu achten, insbesondere in Hinblick auf Steuerrecht, Zollrecht, anwendbares Recht und dergleichen. WTA übernimmt dafür keinerlei Verantwortung oder Haftung.

7.3. Die Mitglieder legen dabei die Geschäftsbedingungen der Kauf- und Verkaufsgeschäfte (auch Tauschgeschäfte) selbständig fest, insbesondere den Preis, allfällige Garantien, Gewährleistung, Übergabebedingungen, Lieferbedingungen, etc. WTA hat daran in keiner Weise teil und nimmt keinerlei Einfluss auf diese Bedingungen.

7.4. Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass WTA in keiner Form an diesen Kauf- und Verkaufsgeschäften (auch Tauschgeschäften) der Mitglieder mitwirkt oder darauf Einfluss nimmt. WTA hat weder mit irgendeinem Mitglied eine Partnerschaft, Gesellschaft oder sonstigen Zusammenschluss noch eine Beteiligungsvereinbarung, erhält auch von keinem Mitglied Provisionen noch sonstige Vorteile, und ist sohin für diese Geschäfte auch in keiner Art und Weise verantwortlich.

7.5. WTA haftet daher in keiner Weise für die Erfüllung und Einhaltung der Bedingungen der von Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte, für die Richtigkeit allfälliger Zusagen für die Ordnungsgemäßheit der Geschäfte, für Gewährleistungen oder Garantiezusagen oder sonstige Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer.

7.6. Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass WTA die Produkte weder auf Qualität, Mängelfreiheit, Echtheit, Herkunft, Sicherheit, Legalität noch in Bezug auf sonstige Umstände welcher Art auch immer sichtet oder prüft. WTA haftet daher weder für die Qualität, Mängelfreiheit, Echtheit, Herkunft, Sicherheit oder Legalität der angebotenen Produkte, noch für sonstige die angebotenen Produkte betreffenden Umstände welcher Art auch immer.

7.7. Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass WTA die einzelnen Mitglieder nicht prüft, ob diese nach den gesetzlichen Vorgaben welcher Art auch immer berechtigt sind, Kauf- und Verkaufsgeschäfte (auch Tauschgeschäfte)

abschließen zu dürfen. All diese Umstände liegen in der ausschließlichen und alleinigen Verantwortung der Mitglieder. WTA haftet daher nicht dafür, dass Mitgliedern eine solche Berechtigung aus welchen Gründen auch immer fehlen sollte.

8. Verpflichtung der Mitglieder:

8.1. Gleichzeitig verpflichtet sich jedoch unabhängig von den vorigen Bestimmungen jedes Mitglied, im Fall des Abschlusses von Kauf- und Verkaufsgeschäften (auch Tauschgeschäften)

sämtliche Bezug habenden rechtlichen Vorschriften welcher Art auch immer, insbesondere auch diejenigen am Ort der Veranstaltung, insbesondere auch Ein- und Ausfuhrbestimmungen und steuerliche Bestimmungen selbst in Erfahrung zu bringen und einzuhalten,

die eigene Identität als Vertragspartner vollständig in klarer Weise offenzulegen,

bei allen Geschäften dem Vertragspartner die Ausweisnummer des WTA-Ausweises bekannt zu geben,

Rechnungen für erfolgte Verkäufe oder Ankaufsbelege ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Vorschriften auszustellen

Verkäufe nur nach Maßgabe der eigenen Berechtigung zu tätigen,

keine gefälschten oder nachgemachten, gestohlenen, illegal eingeführten, unverzollten, geistiges Eigentum, Urheberrechte oder Marken- und Patentrechte verletzende Produkte zu verkaufen,

die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu beachten und für den Fall, dass das Mitglied in ordnungsgemäßer Weise darauf hingewiesen wird, dass es durch das Ausstellen oder Anbieten von Produkten oder in anderer Weise die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter verletzt, die betreffenden Gegenstände zu entfernen,

alle Produktbeschreibungen und Qualitätszusagen einzuhalten und zu erfüllen,

alle vereinbarten Bedingungen, insbesondere Zahlungszusagen, Lieferzusagen und Garantiezusagen einzuhalten

anständige Marktgepflogenheiten sowie den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten und

insbesondere auch auf die Einhaltung aller steuerlichen Vorschriften genau zu achten.

8.2. WTA übernimmt jedoch für die Einhaltung der unter Punkt 8.1. angeführten Punkte durch die Mitglieder keinerlei Haftung. Die Einhaltung dieser Punkte wird grundsätzlich auch nicht überprüft, wiewohl WTA zur Überprüfung berechtigt ist.

8.3. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung des Punktes 8.1. jedenfalls eine grobe Vertragsverletzung darstellt, die WTA zur sofortigen Auflösung des Mitgliedschaftsvertrages berechtigt, womit das Mitglied auch das Recht verliert, an der betreffenden Veranstaltung, bei welcher der Verstoß festgestellt wurde, oder auch an künftigen Veranstaltungen, für welche bereits eine Anmeldung und

Zusage erfolgte, teilzunehmen. WTA ist zudem bei einem solchen Verstoß berechtigt, das Mitglied des Veranstaltungsortes zu verweisen. Das Mitglied hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf einen Schadenersatz welcher Art auch immer (zB aus der Nichtteilnahme oder des Ortsverweises resultierend) oder auf Refundierung eines bereits geleisteten Entgelts.

8.4. Das Mitglied haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine am Veranstaltungsort eingebrachten oder befindlichen Sachen an Personen oder Sachen, insbesondere an den Veranstaltungsräumlichkeiten, verursacht werden. WTA ist schad- und klaglos zu halten.

9. Streitschlichtung:

9.1. Das Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, im Falle einer Unregelmäßigkeit bei einem Kauf-/Verkaufsgeschäft (auch Tauschgeschäft) WTA zu kontaktieren. WTA ist berechtigt – ohne dazu jedoch verpflichtet zu sein – bei der Problemlösung behilflich zu sein.

9.2. Jedes Mitglied erklärt sich jedoch ausdrücklich einverstanden, dass seine im Rahmen der Mitgliedschaft bekanntgegebenen Daten von WTA an das anspruchstellende Mitglied, das Unregelmäßigkeiten bei einem Kauf-/Verkaufsgeschäft (auch Tauschgeschäft) behauptet, weitergegeben werden können. WTA ist aber zur Datenweitergabe keinesfalls verpflichtet.

10. Miete von Vitrinen und Tischen:

10.1. Das Mitglied ist berechtigt, einen oder mehrere Tische im Veranstaltungssaal gegen ein Entgelt in Höhe von maximal € 200 (19 % USt) pro Tisch (60cm x 90cm) für die Dauer der Veranstaltung zu mieten.

10.2. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass eine individuelle Gestaltung der Tische grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

10.3. Die Absicht, einen oder mehrere Tische zu mieten, sollte WTA spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bekanntgegeben werden. Die Tischvergabe erfolgt von WTA nach Verfügbarkeit in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Bezahlung des Mietentgeltes hat das Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung zu leisten, ansonsten der (die) Tisch(e) dem Mitglied nicht zur Verfügung gestellt werden kann (können).

10.4. Das Mitglied ist berechtigt, eine (oder mehrere Vitrinen) für einen (oder mehrere Tische) zu einem Entgelt von maximal € 100 (19 % USt) pro Vitrine für die Dauer der Veranstaltung zu mieten.

10.5. Die Miete einer Vitrine ist aber nur in Kombination mit einer Tischmiete möglich, wobei pro gemieteten Tisch nur eine Vitrine gemietet werden kann.

10.6. Für die Vitrinenmiete gilt Punkt 10.3. sinngemäß.

10.7. Reklamationen wegen etwaiger Mängel des(r) Tisches (Tische) oder der Vitrinen sind WTA unverzüglich nach Übergabe schriftlich mitzuteilen, so dass WTA etwaige Mängel beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen WTA.

11. Miete von Wertekoffer samt Tresorverwahrung

11.1. Das Mitglied ist berechtigt, einen Wertekoffer für Wertsachen gegen ein Entgelt in Höhe von maximal € 300 (19 % USt) für die Dauer der Veranstaltung zu mieten.

11.2. Punkt 10.3. gilt sinngemäß

11.3. Der Abschluss des Mietvertrages und die Ausgabe des Wertekoffers erfolgt vor Beginn der Veranstaltung. Der Wertekoffer steht dem Mitglied für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung. Das Mitglied erhält gemeinsam mit dem Wertekoffer ein Nachweisdokument, das bei sich zu führen ist.

11.4. Am Ende der täglichen Veranstaltungszeit ist der Wertekoffer verpflichtend im Tresorraum, der von WTA während der Dauer der Veranstaltung ausschließlich für die Mitglieder zur Verfügung gestellt wird, einzulagern. Am nächsten Tag kann der Koffer dann vor Veranstaltungsbeginn wieder dem Tresorraum entnommen werden. Dafür stehen die Tresorraumöffnungszeiten am Freitag von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr, am Samstag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Sonntag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Verfügung. Die sich je nach Veranstaltung geringfügig ändern können und spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf unserer Homepage einsehbar sind www.wtashows.com!

Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die Ein- und Auslagerung im Tresorraum durch Sicherheitspersonal einer qualifizierten Sicherheitsfirma derzeit DEKA (DEKA Bewachungs- und Service GmbH, 86153 Augsburg, Registernummer HRB 23776) erfolgt, wobei WTA daran in keiner Weise teilhat, und das Mitglied selbst nicht berechtigt ist, den Tresorraum zu betreten. Die Übergabe des Wertekoffers an das Sicherheitspersonal der Sicherheitsfirma sowie die Rückgabe des Wertekoffers an das Mitglied durch das Sicherheitspersonal der Sicherheitsfirma erfolgt nach einem autarken System der Sicherheitsfirma für den gesamten Prozess der Ein- und Auslagerung, welches großen Augenmerk auf sicherheitstechnische Aspekte legt und an welchem WTA nicht teil hat. Die Wertekoffer werden von der Sicherheitsfirma bei Einlagerung verplombt und mit einem Sicherheitssiegel versehen, dann im Tresorraum eingelagert. Die Einlagerung kann nur bei Vorweis des in Punkt 11.3. geregelten Nachweisdokuments erfolgen. Das Mitglied erhält für die Einlagerung des Wertekoffers eine Bestätigung. Bei Auslagerung wird durch das Sicherheitspersonal gemeinsam mit dem berechtigten Mitglied das Vorhandensein der Verplombung und des Sicherheitssiegels festgestellt und danach der Wertekoffer ausgefolgt.

Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass der Inhalt des Wertekoffers weder von WTA noch vom Sicherheitspersonal der Sicherheitsfirma geprüft oder auch nur erfasst wird und der Wertekoffer weder bei Einlagerung in den Tresorraum noch bei Auslagerung geöffnet wird.

11.5. Die Ausgabe des Wertekoffers erfolgt grundsätzlich nur an das Mitglied, welches die Einlagerung vorgenommen hat. Die erhaltene Bestätigung für die Einlagerung ist nicht übertragbar.

Eine Ausfolgung des Wertekoffers an Dritte kann nur in Ausnahmefällen mittels beglaubigter Vollmacht, die vom berechtigten Mitglied, das die Einlagerung vorgenommen hat, auszustellen ist, unter gleichzeitiger Vorlage der Einlagerungsbestätigung oder – im Falle des Ablebens – aufgrund eines Beschlusses des Verlassenschaftsgerichtes oder eines Einantwortungsbeschlusses.

11.6. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sich aus dem im Wertekoffer verwahrtem Inhalt keine die Umgebung schädigenden Einflüsse (wie beispielsweise durch Feuchtigkeit, Bakterien, pflanzliche oder tierische Schädlinge, Strahlung, etc.) ergeben können. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat das Mitglied jeden sich daraus ergebenden Schaden zu tragen und verpflichtet sich, WTA schad- und klaglos zu halten.

11.7. Das Mitglied nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im Tresorraum eingelagerte Wertekoffer aufgrund einer von WTA mit Wirksamkeit ab 01.03.2018 abgeschlossenen Versicherung (beginnend mit Übergabe an das Sicherheitspersonal zum Zweck der Einlagerung, endend mit Rückübergabe) gegen die Gefahren Raub, Einbruchsdiebstahl, Feuer und Terror versichert sind. Jeder Wertekoffer ist bis zu einem Höchstbetrag versichert. Die genaue Versicherungssumme je Wertekoffer wird bis zum 1. März 2018 bekannt gegeben, und durch die Unterschrift des Mieters des Wertekoffers zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Im Schadensfall werden die Versicherungsersatzansprüche von WTA an das Mitglied zur direkten Geltendmachung abgetreten. Das Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass im Schadensfall das Mitglied den Nachweis über das Vorhandensein der Werte im Wertekoffer zu erbringen hat. Außerhalb des Tresorraums sind die Wertekoffer und die darin befindlichen Wertsachen nicht versichert. Das Mitglied hat hier für eine eigene Versicherung Sorge zu tragen. Diese Versicherungsbedingungen sind einsehbar auf unserer Homepage www.wtashows.com!

12. Sicherheit

12.1. Das Mitglied nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass WTA bei den Veranstaltungen bewaffnetes Sicherheitspersonal einer qualifizierten Sicherheitsfirma derzeit DEKA (DEKA Bewachungs- und Service GmbH, 86153 Augsburg, Registernummer HRB 23776) zur Überwachung der Veranstaltungsortlichkeit sowie zur Überwachung des Tresorraumes einsetzt.

Den Anordnungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

12.2. Das Mitglied nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Veranstaltungsräume zu Sicherheitszwecken auch video-überwacht werden, wobei eine lückenlose Überwachung jedoch nicht erfolgen kann.

13. Datenschutz:

13.1. Das Mitglied erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der WTA im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannt gegebenen oder bekannt gewordenen Daten für die Erfüllung der Geschäftszwecke der WTA unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzregelungen, insbesondere aber auch im Rahmen der Erfüllung der in diesen AGB geregelten Verpflichtungen und Rechten oder zur Erfüllung von öffentlich- oder privatrechtlichen Verpflichtungen, verwendet und auch an Dritte weitergegeben werden, womit sich das Mitglied ausdrücklich einverstanden erklärt.

Insbesondere erklärt das Mitglied, dass seine auf seiner eigenen Homepage publizierten Angebote von der WTA eigenen oder partnerschaftlich betriebenen online Plattform übernommen werden dürfen.

13.2. Das Mitglied erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der WTA im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannt gegebenen oder bekannt gewordenen Daten für Werbezwecke der WTA, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

Das Mitglied ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an WTA widerrufen werden.

Diese Erklärung geht allen vor der Mitgliedschaft allenfalls erteilten Verbote zur Zusendung von Post zu Werbezwecken und Erklärungen in Verbots-/Schutzlisten (etwa „Robinsonliste“) vor; allfällige Eintragungen während der Mitgliedschaft sind für die WTA unbeachtlich, sofern nicht der Widerruf gegenüber der WTA im obigen Sinn erklärt worden ist.

14. Rücktrittsregelungen von Veranstaltungen:

14.1. Das Mitglied ist berechtigt seine zugesagte Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung bis spätestens 15 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu widerrufen.

14.2. Werden Lage oder Größe der von WTA zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumlichkeiten nachträglich in einem dem Mitglied nicht mehr zumutbaren Ausmaß geändert, so ist das Mitglied berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung der WTA vom Teilnahmevertrag an der betreffenden Uhrenbörse und gegebenenfalls von den Mietverträgen betreffend Tische, Vitrinen und Wertekoffer schriftlich zurückzutreten. Ansonsten hat das Mitglied, abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten.

14.3. Sagt das Mitglied seine Teilnahme an der Veranstaltung ab, so ist WTA unabhängig davon, ob dem Mitglied ein Rücktrittsrecht zusteht, berechtigt, über

gegebenenfalls gemietete Tische, Vitrinen und Wertekoffer anderweitig zu verfügen. Das Mitglied, das seine Teilnahme an der Veranstaltung absagt, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, und damit grundlos die Erfüllung des Vertrages verweigert, hat der WTA den Mietpreis zu zahlen.

In jedem Fall ist bei einem nicht gerechtfertigten Rücktritt das Teilnahmeentgelt gemäß Punkt 6.3. zur Gänze zuzüglich eines pauschalen Aufwendungsersatzes in Höhe von 25 % des Mietentgeltes für die gemieteten Tische, Vitrinen und Wertekoffer zu bezahlen.

Das Recht von WTA, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

14.4. WTA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Mitglied fällige Zahlungen, die es auf Grund der abgeschlossenen Vereinbarung zu leisten hat, nicht geleistet hat.

WTA ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Mitglied eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht verletzt und WTA ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

In den vorgenannten Fällen ist WTA neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Mitglied das Teilnahmeentgelt gemäß Punkt 6.3. zur Gänze und im Falle der Miete von Tische, Vitrinen und Wertekoffer die gesamten vereinbarten Mietentgelte als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der WTA, einen weiter gehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Das Mitglied kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes nur fordern, wenn es nachweist, dass der WTA nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

15. Haftungsausschlüsse:

15.1. Ist WTA infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Uhrenbörse zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Mitglied hieraus weder Rücktritts-, Kündigungs- bzw. Minderungsrechte noch irgendwelche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen WTA.

Gleiches gilt, wenn das Mitglied infolge höherer Gewalt oder aus anderen von WTA nicht zu vertretenden Gründen an der Uhrenbörse nicht teilnehmen kann.

Ist das Mitglied durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Teilnahme an der Uhrenbörse gehindert, gilt Punkt 14.2.

Wenn WTA die Veranstaltung absagt, weil sie die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die WTA nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der WTA die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, dann haftet WTA nicht für Schäden und Nachteile, die sich für das Mitglied aus der Absage der Veranstaltung ergeben.

15.2. WTA übernimmt – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit jeweils von WTA selbst und bei Körperschäden – keinerlei Haftung für die eingesetzte Sicherheitsfirma derzeit DEKA (DEKA Bewachungs- und Service GmbH, 86153 Augsburg, Registernummer HRB 23776), und zwar insbesondere für von dieser verursachte Schäden welcher Art auch immer, sei es durch Anweisungen oder Handlungen oder Versäumnisse von der Sicherheitsfirma welcher Art auch immer. Das Mitglied wird ermächtigt, allfällige Ersatzansprüche direkt gegen die Sicherheitsfirma geltend zu machen, wobei allfällige Ersatzansprüche von WTA gegen die Sicherheitsfirma unter einem an das Mitglied abgetreten werden.

15.3. Eine Haftung von WTA ist für Schäden im Zusammenhang mit der Übernahme, Verwahrung und Einlagerung des Wertekoffers, welches von der Sicherheitsfirma vorgenommen wird, ist ausgeschlossen. Das Mitglied ist berechtigt, allfällige Ersatzansprüche direkt gegen die Sicherheitsfirma geltend zu machen, wobei allfällige Ersatzansprüche von WTA gegen die Sicherheitsfirma unter einem an das Mitglied abgetreten werden. WTA übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl oder Raub, Feuer oder Terror. Allfällige Versäumnisse der Sicherheitsfirma können WTA nicht angelastet werden.

15.4. WTA übernimmt keinerlei Haftung bei Einbruch, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl oder Raub, in Bezug auf und bei Abhandenkommen oder Beschädigung der von Mitgliedern oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Verkaufswaren und Ausrüstungsgegenstände, sofern diese nicht von WTA selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit ermöglicht wurden, wobei allfällige Versäumnisse der Sicherheitsfirma WTA nicht angelastet werden können. WTA ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet.

15.5. WTA haftet in keiner Weise – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit jeweils von WTA selbst – dafür, dass die bei den von WTA durchgeführten Veranstaltungen angebotenen Waren Markenrechte, Patentrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte verletzen und auch nicht für alle daraus resultierenden Schäden. WTA haftet auch in keiner Weise für alle sonstigen aus derartigen allfälligen Verletzungen resultierenden allfälligen Ansprüche.

15.6. WTA haftet in keiner Weise für den Inhalt und die Umsetzung der von den Mitgliedern direkt abgeschlossenen Geschäfte, wobei auf Punkt 7. verwiesen wird.

15.7. WTA haftet – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WTA oder bei Körperschäden – in keiner Weise für allfällige durch gemietete Tische und Vitrinen entstandene Schäden.

15.8. WTA übernimmt keine Haftung für die vom Mitglied, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf den Parkplätzen des Veranstaltungsortes abgestellten Fahrzeuge.

15.9. WTA haftet in keiner Weise – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von WTA oder bei Körperschäden - für sonstige über die in den vorangegangenen Punkten behandelten hinausgehenden Schäden welcher Art auch immer.

15.10. Eine allfällige Haftung von WTA welcher Art auch immer ist zudem auf positive Schäden beschränkt und erfasst daher insbesondere nicht Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sofern WTA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15.11. Soweit die Haftung von WTA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Organe der WTA.

15.12. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 Abs 2 ABGB wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

16. Sonstiges:

16.1. Das Mitglied nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass von WTA keine Gastronomieleistungen erbracht werden.

16.2. Allfällige mündliche Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch WTA.

17. Verjährung, Ausschlussfrist

Alle Ansprüche des Mitglieds gegen WTA aus welchem Grund auch immer verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit einer Uhrenbörse beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der betreffenden Uhrenbörse fällt. Unbeschadet der getroffenen Verjährungsregelungen müssen Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen schriftlich geltend gemacht werden.

Die in diesem Punkt getroffenen Regelungen gelten nicht für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

18. Anzuwendendes Recht:

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen, soweit - jedoch nur bei Konsumenten – dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten zudem die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

19. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der Handelsgerichtsbarkeit Wien vereinbart, soweit - bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

20. Salvatorische Klausel:

Sollten die Bedingungen dieser AGB teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In

diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

21. Widerrufsbelehrung für Konsumenten:

Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes haben folgendes Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen einen im Fernabsatzweg oder außerhalb unserer Geschäftsräume abgeschlossenen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WTA Eventmanagement GmbH, 1010 Wien, Naglergasse 17/3, FN: 325172 w, Tel 0043 1 512 57 86 21, Fax 0043 1 512 57 86 20, E-Mail office@wtashows.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Klärung auch auf unserer Website <http://www.wtashows.com> elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (zum Beispiel per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Das Rücktrittsrecht ist nach § 18 FAGG ausgeschlossen bei Verträgen über Dienstleistungen, wenn der Unternehmer – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers nach § 10 sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

– An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Faxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

– Bestellt am (*)/erhalten am (*)

– Name des/der Verbraucher(s)

– Anschrift des/der Verbraucher(s)

– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

– Datum

(*) Unzutreffendes streichen.